

**Prüfungsordnung
über die Höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich**

Änderung vom **09. MRZ. 2017**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 5. Mai 2011 über die Höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird „Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT“ ersetzt durch „Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI“.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Agogis - Sozialberufe. Praxisnah.
- Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz
- bvsm.ch - Berufsverband Sozialmanagement
- CURAVIVA - Verband Heime und Institutionen Schweiz
- INSOS - Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz
- TERTIANUM AG
- vahs - Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz

3.2 Anmeldung

(...)

f) Kopie des Belegs der Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.31 Bst. g

¹ SR 412.10

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) einen Tertiärabschluss im Sozial- und Gesundheitswesen oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Einrichtungen nachweist;

oder

- b) einen anderen Tertiärabschluss oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt, mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Einrichtungen nachweist und das notwendige Branchenwissen mit einer Aus-/Weiterbildung von mindestens 20 Kurstagen dokumentiert;

oder

- c) ein eidg. Fähigkeitszeugnis im Sozial- und Gesundheitswesen oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Einrichtungen nachweist;

oder

- d) ein anderes eidg. Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Einrichtungen nachweist und das notwendige Branchenwissen mit einer Aus-/Weiterbildung von mindestens 20 Kurstagen dokumentiert;

und

- e) 3 Jahre Führungserfahrung mindestens auf der Stufe Teamleitung nachweist und belegt, einen ganzen Bereich einer Institution im sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Bereich zu leiten bzw. geleitet zu haben;

sowie

- f) über die erforderlichen Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbescheinigungen nach Ziff. 3.32 verfügt;

und

- g) die Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 entrichtet hat.

Vorbehalten bleibt die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.33 aufgehoben

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet mit der Anmeldung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

7.12 (...)

Die englische Übersetzung lautet:

- **Social Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ in Kraft.

Bern, den 14.2.2017

Trägerschaft Höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich

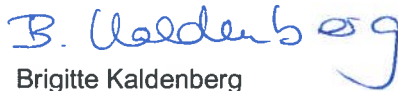

Stefan Osbahr
Agogis - Sozialberufe. Praxisnah.



Peter Saxenhofer
INSOS - Nationaler Branchenverband
der Institutionen für Menschen mit
Behinderungen


Edoardo Esposito
Berufsverband Fachperson Betreuung


Monika Weder
Curaviva - Verband Heime und Institutionen
Schweiz


Carlos Marty
bvsm.ch - Berufsverband Sozial-Management
Schweiz



Brigitte Kaldenberg
vahs - Verband für anthroposophische
Heilpädagogik und Sozialtherapie Schweiz


Dr. Luca Stäger
Tertianum AG

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **09. MRZ. 2017**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ


Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

agogis
berufliche Bildung im Sozialbereich

Agogis Berufliche Bildung im Sozialbereich



Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz



bvsm.ch Berufsverband Sozial-Management Schweiz



curahumanis Fachverband Pflege und Betreuung

CURAVIVA.CH CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz

INSOS INSOS Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz

Tertianum TERTIANUM AG

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin und Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Zweck der Prüfung ist es festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fähig sind, die operative Gesamtverantwortung für ein Unternehmen im sozialen bzw. im sozialmedizinischen Bereich mit gesellschaftspolitischem Auftrag wahrzunehmen. Dabei handelt es sich um stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen, welche über längere Zeit in der Einrichtung selbst, zu Hause bei den Klientinnen und Klienten oder in einem dezentralen Büro bzw. einer Praxis wesentliche Funktionen (wie Erziehung, Pflege, Ausbildung oder Beschäftigung) übernehmen, die die Klientinnen und Klienten oder deren Primärsystem nicht (nicht mehr oder noch nicht) selbständig erfüllen können.

Die Inhaberinnen und Inhaber des eidg. Diploms verfügen über die erforderlichen Handlungskompetenzen, um eine entsprechende Organisation nach ethischen, unternehmerischen, betriebswirtschaftlichen, ökologischen und fachlichen (gerontologischen, sozialpädagogischen etc.) Grundsätzen in einem komplexen Umfeld zu führen. Besonderes Gewicht kommt dabei der Sozial- und Selbstkompetenz der Führungskräfte zu, da diese ein System gestalten und leiten, in welchem die Klientinnen und Klienten zum Teil stark abhängig sind und vielgestaltiger Unterstützung bedürfen. Von grosser Bedeutung ist zudem die Kompetenz, eine Kultur des Vertrauens, Lernens und der Reflexion aufzubauen.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

Agogis Berufliche Bildung im Sozialbereich

Berufsverband Fachperson Betreuung Schweiz

bvsm.ch Berufsverband Sozialmanagement Schweiz

curahumanis Fachverband für Pflege und Betreuung

CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz

INSOS Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderungen Schweiz

TERTIANUM AG

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt in Absprache mit der Trägerschaft die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die geforderten Kompetenzen pro Modul und die Anforderungen der Kompetenznachweise fest;
- i) überprüft die Kompetenznachweise, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) anerkennt die Module der einzelnen Anbieter und sorgt für deren Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- p) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben, die Prüfungsleitung und die Geschäftsführung im Mandat vergeben. Entsprechende Anträge werden der Trägerschaft zum Entscheid vorgelegt.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Kompetenznachweise (Zertifikate) bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbescheinigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) einen Tertiärabschluss im Sozial- und Gesundheitswesen besitzt und mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Bereich nachweist;

oder

- b) einen anderen Tertiärabschluss besitzt, mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Bereich nachweist und das notwendige Branchenwissen mit einer Aus-/Weiterbildung von mindestens 20 Kurstagen dokumentiert;

oder

- c) ein eidg. Fähigkeitszeugnis im Sozial- und Gesundheitswesen besitzt und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Bereich nachweist;

oder

- d) ein anderes eidg. Fähigkeitszeugnis besitzt, mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Bereich nachweist und das notwendige Branchenwissen mit einer Aus-/Weiterbildung von mindestens 20 Kurstagen dokumentiert;

und

- e) 3 Jahre Führungserfahrung mindestens auf der Stufe Teamleitung nachweist und belegt, einen ganzen Bereich einer Institution im sozialen, sozialmedizinischen oder pflegerischen Bereich zu leiten bzw. geleitet zu haben;
- f) über die erforderlichen Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbescheinigungen nach Ziff. 3.32 verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Die Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbescheinigungen der 10 nachfolgend aufgeführten Module sind Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung:

1. Führungsverständnis und Führungsverhalten als Teamleiterin, Teamleiter
2. Zielorientiertes Führen im Team
3. Organisation und Qualität der Teamarbeit
4. Grundlagen der Teamentwicklung und Zusammenarbeit
5. Planung, Durchführung und Evaluation von Führungsaufgaben (Integration)
6. Sich und andere führen
7. Personal
8. Organisation
9. Finanzen
10. Normatives und strategisches Management

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Kompetenznachweise sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Mindestens eine der Expertinnen oder einer der Experten darf nicht Dozentin oder Dozent der auf die Abschlussprüfung vorbereitenden Kurse bzw. Repetitorien sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
2 Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit	mündlich	50 Min.
3 Fallstudie	mündlich	70 Min. (inkl. 30 Min. Vorbereitung)

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Ausbildungen sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil den Notenwert 4.0 unterschreitet.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Diplomierte Institutionsleiterin / Diplomierter Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich**
- **Directrice / Directeur d'institution sociale et médico-sociale diplômé/e**
- **Direttrice / Direttore d'istituzione sociale e socio-sanitario diplomato/a**

Als englische Übersetzung wird Social Manager with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission, die Expertinnen und Experten sowie mandatierete Fachpersonen entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft kommt für die Prüfungskosten auf, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 20. Oktober 1997 über die höhere Fachprüfung für Heimleiterinnen und Heimleiter wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Die erste Abschlussprüfung nach dieser Prüfungsordnung findet im Jahr 2013 statt.

9.22 In den Jahren 2011 und 2012 findet je eine Prüfung nach den Bestimmungen des Reglements vom 20. Oktober 1997 statt.

9.23 Im Jahr 2013 erhalten Repetentinnen und Repetenten Gelegenheit zu einer 1. resp. 2. Wiederholung der Prüfung nach altem Recht.

9.24 Dipl. Heimleiterinnen und Heimleiter sind berechtigt, den neuen Titel nach Ziff. 7.12 zu tragen, sobald eine erste Abschlussprüfung gemäss der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es wird kein neues Diplom ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Bern, den 5. Mai 2011

Otto Egli
Der Geschäftsleiter
Agogis – Berufliche Bildung im Sozialbereich



Monika Weder
Die Leiterin Geschäftsbereich Bildung
CURVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz



Stephanie Stauffacher
Die Präsidentin
Berufsverband Fachperson Betreuung



Beat Chapuis
Der Berufsbildungsverantwortliche
bvsm.ch Berufsverband Sozial-
Management Schweiz



Ivo Lötscher
Der Geschäftsführer
INSOS Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz



Bruno Umiker
Der Leiter Bildungsinstitut ZiP
TERTIANUM AG



Silvia Indermaur
Die Vize-Präsidentin
curahumanis – Fachverband für Pflege
und Betreuung



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 14.7.2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin



Prof. Dr. Ursula Renold